



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 72 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/72/439/Add.2](#))]

72/181. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, zuletzt Resolution [70/163](#) vom 17. Dezember 2015, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, zuletzt die Ratsresolution 33/15 vom 29. September 2016¹,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)², unter Begrüßung des bevorstehenden fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Grundsätze und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Berater der zuständigen Behörden und

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

² Resolution [48/134](#), Anlage.

³ [A/CONF.157/24 \(Part I\)](#), Kap. III.



ihrer Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation, insbesondere von zivilgesellschaftlichen Organisationen, und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Ombudspersonen, Mediationsinstitutionen und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, zuletzt Resolution 71/200 vom 19. Dezember 2016,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihren regionalen Koordinierungsnetzwerken und diesen nationalen Institutionen bestehen,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der dreigliedrigen Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissariat und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung ihres Beitrags zum Aufbau unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung oder dem Ausbau von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte⁴ und über die Aktivitäten der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Akkreditierung nationaler Institutionen, die mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) in Übereinstimmung stehen⁵,

⁴ A/HRC/33/33.

⁵ A/HRC/33/34 und A/HRC/33/34/Add.1.

es begrüßend, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Tätigkeit des Netzwerks der afrikanischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks der Nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-Pazifischen Forums der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und des Europäischen Netzwerks der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,

sowie unter Begrüßung des Beitrags der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen Regionen und des verstärkten Engagements der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen der zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen,

ferner die Fortschritte *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, einschließlich der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer regionalen Koordinierungsnetzwerke und der zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, bislang bei der Durchführung der Resolution [70/163](#) erzielt haben,

begrüßend, dass die Offene Arbeitsgruppe über das Altern am 12. Dezember 2016 den Beschluss 7/1 mit dem Titel „Modalitäten der Mitwirkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern“⁶ verabschiedete, mit dem sie beschloss, die mit den Pariser Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen einzuladen, in ihrer eigenen Eigenschaft an der Arbeit der Gruppe mitzuwirken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Möglichkeiten, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen geboten werden, zur Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Kommission für die Rechtsstellung der Frau beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an den Tagungen der Kommission im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* des Beschlusses der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, das Sekretariat aufzufordern, auch weiterhin zu prüfen, wie unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats für eine stärkere Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in voller Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo solche Institutionen bestehen, unter anderem an der zweiundsechzigsten Tagung der Kommission, gesorgt werden kann⁷,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen einzuladen, an der zwischenstaatlichen Konferenz zur Verabschiedung eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration und an ihrem Vorbereitungsprozess mitzuwirken, und die Institutionen sowie die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihre regionalen Koordinierungsnetzwerke zu bitten, globale und regionale Konsultationen zu veranstalten und ihre Auffassungen in den Vorbereitungsprozess einzubringen⁸,

⁶ Siehe [A/AC.278/2016/2](#), Ziff. 10.

⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2017, Supplement No. 7 (E/2017/27)*, Kap. I Abschn. A.

⁸ Siehe Resolution [71/280](#).

ferner begrüßend, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen auch weiterhin zur Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen beitragen und dass die Menschenrechtsvertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Verträgen zur Schaffung dieser Mechanismen Anstrengungen unternehmen, die wirksame und stärkere Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an allen maßgeblichen Phasen ihrer Arbeit zu fördern, und mit Anerkennung von den Anstrengungen Kenntnis nehmend, die die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen laufend unternehmen, so auch indem sie weiter ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsorgane bei ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen in allen maßgeblichen Phasen ihrer Arbeit prüfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *bekräftigt*, wie wichtig die Schaffung wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)²;
3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;
4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dabei spielen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;
5. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Pariser Grundsätzen geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;
6. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung von Repressalien und dem Vorgehen dagegen als Teil der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte spielen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;
7. *anerkennt außerdem*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu schaffen oder, soweit sie bereits bestehen, zu stärken, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

⁹ [A/72/277](#).

9. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ihre Schaffung in Erwägung ziehen, und begrüßt es insbesondere, dass immer mehr Staaten die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und, soweit zutreffend, von Vertragsorganen und Sonderverfahren abgegebenen Empfehlungen zur Schaffung nationaler Institutionen, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehen, angenommen haben;

10. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

11. *betont*, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und ihr Personal aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen in ihren Ländern Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politischen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen, und fordert die Staaten auf, Fälle von mutmaßlichen Repressalien oder mutmaßlicher Einschüchterung gegenüber Mitgliedern oder Personal nationaler Menschenrechtsinstitutionen oder gegenüber Personen, die mit ihnen kooperieren oder zu kooperieren suchen, rasch und eingehend zu untersuchen;

12. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich in seinem Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei Folgemaßnahmen, und in den Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen spielen, im Einklang mit den Ratsresolutionen 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007¹⁰ und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005¹¹;

13. *begrüßt* es, dass sich den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen jetzt größere Möglichkeiten bieten, zur Arbeit des Menschenrechtsrats beizutragen, wie in dem der Ratsresolution 16/21 vom 25. März 2011¹² als Anlage beigefügten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 verabschiedeten Ergebnisdokument über die Überprüfung des Menschenrechtsrats festgelegt, und unterstützt und begrüßt es, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen diese Mitwirkungsmöglichkeiten verstärkt in Anspruch nehmen;

14. *begrüßt außerdem* den Beitrag der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane;

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23, E/2005/23/Corr.1 und E/2005/23/Corr.2), Kap. II, Abschn. A.

¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

15. *legt* den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat an den Beratungen in allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen, namentlich den Erörterungen über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹³, mitzuwirken und dazu beizutragen;

16. *ermutigt* alle zuständigen Mechanismen und Prozesse der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, darunter das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiter zu stärken und es ihnen zu ermöglichen, zu diesen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen beizutragen, eingedenk der in der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1, 5/2 und 16/21 und der Resolution der Menschenrechtskommission 2005/74 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen über ihre Mitwirkung;

17. *ermutigt* alle anderen zuständigen Foren und Treffen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der bestehenden Geschäftsordnung und den vorhandenen Modalitäten die Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an diesen Foren und Treffen vorzusehen und es ihnen zu ermöglichen, dazu beizutragen;

18. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Verträgen zur Schaffung dieser Mechanismen den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen Möglichkeiten für eine wirksame und stärkere Mitwirkung an allen maßgeblichen Phasen ihrer Tätigkeit zu bieten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen unter voller Achtung ihres jeweiligen Mandats und mit dem Ziel, ihren möglichst wirksamen Beitrag zu ermöglichen, auch weiterhin bei ihrer Mitwirkung an den zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern;

20. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen, darunter die dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, und ermutigt in dieser Hinsicht alle Menschenrechtsmechanismen und zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, stärker mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenzuwirken, so auch indem sie ihnen den Zugang zu relevanten Informationen und Unterlagen erleichtern;

¹³ Resolution 70/1.

21. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

22. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

23. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen sind, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit und legt außerdem den Ombudsinstitutionen nahe, von den in internationalen Rechtsinstrumenten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren;

24. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Hohe Kommissariat der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt dem Hohen Kommissar angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

25. *begrüßt* die wichtige Rolle, die der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat dabei zukommt, Regierungen auf Antrag bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu unterstützen, die Übereinstimmung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit den Pariser Grundsätzen zu bewerten und auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu gewähren, um ihre Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten und anderen Interessenträger, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, auf, die Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in die Lage zu versetzen, den Pariser Grundsätzen sowohl nach dem Gesetz als auch in der Praxis voll zu entsprechen;

26. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Ombuds- und Mediationsinstitutionen, über die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen Akkreditierungsstatus anzustreben;

27. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, und die Arbeit der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und ihrer regionalen Koordinierungsnetzwerke in dieser Hinsicht zu unterstützen, so auch durch Unterstützung für die einschlägigen Programme des Hohen Kommissariats zur Gewährung technischer Hilfe;

28. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen auch weiterhin nahezu legen, mit allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, der bestehenden Geschäftsordnung und den vorhandenen Modalitäten zu interagieren und sich für eine unabhängige Mitwirkung an ihnen einzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*
